

Merkblatt für Inhaber roter Händlerkennzeichen

Hinweise zur korrekten Ausfüllung des roten Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtenbuches (Nachweis über die Verwendung des roten Kennzeichens)

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV sind über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind.

Folgende Daten sind wie folgt **verpflichtend** zu erfassen:

Fahrzeugscheinheft

- Nr. 1: Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus
- Nr. 2: Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke)
- Nr. 3: Fahrzeug-Identifizierungsnummer (**komplette FIN**, nicht nur die letzten Stellen)
- Nr. 5: Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs bzw. Baujahr
- Ort, Datum und Unterschrift des Inhabers des roten Kennzeichens bzw. einer von ihm bevollmächtigten Person

Nachweisheft/Fahrtenbuch

- Lfd. Nr.
- Tag und Uhrzeit der Fahrt
- Benutztes Fahrzeug mit **kompletter FIN** (nicht nur die letzten Stellen)
- Fahrtstrecke
- Fahrzeugführer

Wenn der Inhaber des roten Kennzeichens oder ein Mitarbeiter die Fahrt selbst durchführt, reicht der Name und ggf. ein Firmenstempel.

Wird die Fahrt von einer anderen Person (z. B. Kunde) durchgeführt, so ist der **Name und die komplette Anschrift dieser Person** einzutragen.

Wichtiger Hinweis:

Bei jeder Befassung mit dem roten Kennzeichen werden die Aufzeichnungen im Fahrzeugscheinheft sowie im Nachweisheft/Fahrtenbuch von der Zulassungsbehörde auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Sind die Aufzeichnungen unvollständig, kann dies dazu führen, dass die Bearbeitung abgelehnt wird, bis die Aufzeichnungen vervollständigt wurden.

Wird wiederholt gegen die nach § 16 Abs. 2 FZV vorgegebenen Eintragungs- und Aufzeichnungspflichten verstoßen, kann die Zulassungsbehörde weitere, kostenpflichtige Maßnahmen einleiten, die bis zum Entzug des roten Kennzeichens führen können.